Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. (3) der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln festzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltswerte sind als Empfehlung zu sehen und bedürfen im Einzelfall einer eigenen Beurteilung. Die für das Unternehmen abgestimmten Prüffristen können z. B. in der Handlungshilfe 07.03 festgehalten werden.

#### **Prüfbedürftige Einrichtungen in der Bauwirtschaft**

| **Einrichtung** | **Zu prüfen sind** | **Prüffrist** |
| --- | --- | --- |
| **Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)** | Funktion der Bedienungseinrichtun-gen, Funktion der Bremsen, der Not-endhalt- und der Notendhaltwarn-einrichtung  alle Teile | vor jeder Arbeitsschicht4  vor jedem Hebezeugeinsatz4   vor Inbetriebnahme, nach wesent-lichen Änderungen sowie nach Bedarf mindestens jährlich1 |
| **Bauaufzüge** | Aufstellung, Ausrüstung, Betriebsbereitschaft  alle Teile  bei Seilrollenaufzügen und Rahmenstützenaufzügen mit Ausleger bis zu einer Tragfähigkeit von 200 kg: alle Teile  alle Teile | vor der ersten Inbetriebnahme2,   nach wesentlichen Änderungen2  vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen1    nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel** | alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ordnungsgemäßen Zustand | vor der ersten Inbetriebnahme, nach Änderungen oder Instandsetzungen, in bestimmten Zeitabständen3 |
| **Fahrzeuge** | Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen  Fahrzeuge auf verkehrs- und arbeitssicheren Zustand | vor Beginn jeder Arbeitsschicht vom Fahrer6  nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Kraftbetriebene Fenster, Türen, Tore** | alle Teile einschließlich Fangvor-richtungen auf sicheren Zustand | vor der ersten Inbetriebnahme, danach mindestens jährlich1 |
| **Feuerlöscher** | alle Teile auf Funktionsfähigkeit | mindestens alle 2 Jahre1 |
| **Flüssigkeitsstrahler (Spritzgeräte)** | alle Teile auf arbeitssicheren Zustand | vor Inbetriebnahme1; nach Änderungen und Instandsetzungen von Teilen, die die Sicherheit beeinflussen1; nach einer Betriebs-unterbrechung von mehr als 6 Monaten1 mindestens alle 12 Monate1 |
| **Flüssiggasanlage** | die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit   Verbrauchsanlagen auf Betriebssicherheit  Verbrauchsanlagen unter Erdgleiche | vor der ersten Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen, nach Betriebs-unterbrechungen von mehr als 1 Jahr1  Ortsfeste Verbrauchsanlage alle 4 Jahre 1  Fahrzeuge mit Flüssiggas-Verbren-nungsmotor jährlich 1 zu Brennzwecken in Fahrzeugen sowie ortsveränderliche Verbrauchsanlage alle 2 Jahre1  vor der ersten Inbetriebnahme, nach Veränderungen und nach Instand-setzungsarbeiten 2 wiederkehrend jährlich |
| **Flurförderzeuge** (z. B. E.-Karren, Hubwagen, Gabelstapler) | komplett inkl. Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb in Schmalgängen  Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb in Schmalgängen | jährlich1    tägliche Funktionsprüfung6 |
| **Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten** | alle Teile auf betriebssicheren Zustand | vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, nach Bedarf, mindestens jährlich |
| **Hebebühnen** (z. B. Hubarbeitsbühne, Fahrzeug-Hebebühne, mastgeführte Kletterbühne) | Aufstellung und Betriebssicherheit bei nicht betriebsbereit angelieferten Hebebühnen  Zustand der Bauteile und Einrich-tungen auf Vollständigkeit und Wirk-samkeit der Sicherheitseinrichtungen | vor der ersten Inbetriebnahme2    mindestens jährlich1 |
| **Hydraulikbagger und Lader mit angebauten Arbeitsplattformen** | Plattformen auf arbeitssicheren Zustand | vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, vor Wiederinbetriebnahme nach Bedarf 1  arbeitstäglich6 |
| **Kalt-Spritzmaschinen im Straßenbau** | alle Teile auf betriebssicheren Zustand | nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Krane** | Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft bei nicht betriebsbereit angelieferten Kranen  bei kraftbetriebenen Kranen und Kranen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1000 kg: alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel  alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel  bei Turmdrehkranen: alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel  kraftbetriebene Turmdrehkrane, kraftbetriebene Fahrzeugkrane, ortsveränderliche kraftbetriebene Derrickkrane, LKW-Anbaukrane: alle Teile des Krans bzw. der Katze einschließlich der Kranfahrbahn und der Tragmittel | vor der ersten Inbetriebnahme2    nach wesentlichen Änderungen2      mindestens jährlich1  nach jeder Aufstellung, nach jedem Umrüsten, mindestens jährlich1  mindestens alle 4 Jahre2, Turmdrehkrane ab dem 14. Betriebsjahr zweijährlich2, ab dem 18. Betriebsjahr jährlich2, LKW-Anbau-krane ab dem 14. Betriebsjahr jährlich2 |
| **Kranführeraufzüge** |  | vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen, alle 4 Jahre2  nach jeder Aufstellung, mindestens jährlich1 |
| **Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb** | Lastaufnahmemittel: Sicht- und Funktionsprüfung  Lastaufnahmeeinrichtungen: Sicht- und Funktionsprüfung  Rundstahlketten als Anschlagmittel: besondere Prüfung auf Rissfreiheit  Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung  Lastaufnahmeeinrichtungen: außerordentliche Prüfung | vor der ersten Inbetriebnahme1   jährlich mindestens einmal, nach Bedarf 1  längstens alle 3 Jahre2    längstens alle 3 Jahre2   nach Schadensfällen, nach Instandsetzungsarbeiten1 |
| **Leitern und Tritte** | alle Teile auf ordnungsgemäßen Zustand  Betriebsfremde Leitern und Tritte: alle Teile auf Eignung und Beschaffenheit  Mechanische Leitern: alle Teile auf ordnungsgemäßen Zustand | in angemessenen Zeitabständen 5   vor der Benutzung6  nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Maschinenanlagen auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten** | Sicherheitseinrichtungen | in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich1 |
| **Rammen** | alle Teile | nach jeder Aufstellung, nach konstruktiven Änderungen, jeweils vor Inbetriebnahme, mindestens jährlich1 |
| **Schleif- und Bürstwerkzeuge** | Schleifkörper a) Klangprüfung  b) Probelauf (ausgenommen: Schleif-werkzeuge < 80 mm Außendurchmesser) | vor jedem Aufspannen6   nach jedem Aufspannen6 |
| **Schwimmende Geräte** | schwimmende Geräte, alle Teile auf Betriebssicherheit  schwimmende Geräte mit Hebezeu-gen, Löffel- und Greifbaggern auf Stabilität und Festigkeit | jährlich1   vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten Probebelastung2 |
| **Stetigförderer: fahrbare Traggerüste** | Aufstellung, Ausrüstung und Betriebssicherheit  alle Teile  alle Teile | vor der ersten Inbetriebnahme2,  nach wesentlichen Änderungen2 nach Bedarf mindestens jährlich1 |
| **Straßenfertiger** | alle Teile auf betriebssicheren Zustand | nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Straßenwalzen und Bodenverdichter** | alle Teile auf betriebssicheren Zustand | nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Straßenfräsen** | alle Teile der Fräse auf betriebssicheren Zustand  alle Teile der Fräse auf betriebssicheren Zustand  bei Fräsen mit Flüssiggasanlagen: Leitungen, Armaturen, Anschlüsse, Verbrauchseinrichtungen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Absperr-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen  Tanks und Gefäße, die auf der Fräse befüllt werden, sowie Verdampfer und Anlagenteile unter Gefäßdruck auf Eignung, richtige Anordnung sowie Dichtheit, Funktion und vorschriftsmäßigen Zustand | nach Bedarf, mindestens jährlich1  vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen1 gemäß BetrSichV Abschnitt 3 i.V.m. Anhang 5 |
| **Tankstellen und Tanklager für flüssige Kraft- und Betriebsstoffe** | Begutachtung und Prüfung von La-geranlagen, Füllstellen, Tankstellen, Sicherheitseinrichtungen, Tanks | vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen1 gemäß BetrSichV, AwSV und BImSchV  wiederkehrende Prüfungen gemäß BetrSichV, AwSV und BImSchV  Stilllegungsprüfung gemäß BetrSichV, AwSV und BImSchV |
| **Taucherarbeiten** | Tauchgerät auf Funktionsfähigkeit, gesamte Ausrüstung auf Vollstän-digkeit und betriebsbereiten Zustand  für Taucherarbeiten erforderliche Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Hilfsmittel  Taucherausrüstung auf Betriebssicherheit | vor jedem Tauchgang vom Taucher6    vor jedem Tauchvorgang vom Tauchereinsatzleiter   nach Bedarf, mindestens jährlich1 |
| **Taucherdruckkammern** | Taucherdruckkammern und zugehörige Einrichtungen auf betriebssicheren Zustand | mindestens jährlich1, vor jedem Einsatz6 |
| **Winden, Hub- und Zuggeräte** | alle Teile des Geräts auf betriebssicheren Zustand einschließlich der Tragkonstruktion | vor der ersten Inbetriebnahme  nach Bedarf, mindestens jährlich1 |

1 Prüfung durch „zur Prüfung befähigte Person“

2 Prüfung durch Prüfungssachverständige/Prüfungssachverständigen

3 Prüfung durch Elektrofachkraft

4 Prüfungen durch Fahrerin/Fahrer

5 Prüfung durch beauftragte Person

6 Prüfung durch Benutzerin/Benutzer